

Lesefassung!

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita – Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Die Richtlinie enthält die 1. Änderung der Richtlinie vom 06.02.2006, die 2. Änderung der Richtlinie vom 08.11.2013 sowie die 3. Änderung vom 05.11.2018.

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Achttes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG vom 8. Dezember 1998, §§ 22, 24, 26, 74 und 77
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992, §§ 3 und 12 bis 17
- Verordnung über die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile von Betriebskosten in Kindertagesstätten und das Verfahren der Bezuschussung (Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 22. Januar 2001
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita – Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Grundsätze

1. Diese KitaFR findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Stadt Hohen Neuendorf.
2. Die Stadt Hohen Neuendorf als Leistungsverpflichtete stellt sicher, dass die freien Träger von Kindertagesstätten u. a. durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
3. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstätten – Bedarfsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt. Die KitaFR soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
4. Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG - besitzt.
5. Der freie Träger hat gem. § 16 Abs. 1 KitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50,00 € je im Jahresschnitt belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten. (Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10,00 € bewertet.)
Eigenleistungen können bar oder als Sachleistungen erbracht werden. Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können z. B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen)
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen
- Ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung / Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen)
- Reparaturen am Gebäude
- Übernahme von Fortbildungskosten der Angestellten

Eine Verpflichtung der Eltern zur Erbringung der Eigenleistungen des Trägers ist ausgeschlossen.

6. Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.
 - rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert),
 - die für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen (Vergabeordnungen) bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL, freiberufliche Leistungen nach VOF sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI sind durch den freien Träger zu beachten,
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.
7. Ungeachtet der von der Stadtverwaltung vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Stadt eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuschüsse verlangen.
8. Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Stadtverwaltung stellen. Entsprechend der Haushaltsslage und im

Ergebnis der Prüfung des Antrages wird nach § 16 Abs. 3 KitaG der Zuschuss angemessen erhöht.

9. Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, so sind der freie Träger und die Stadtverwaltung berechtigt, eine Vereinbarung zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezugssumme in dieser Betriebskostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger als auch bei der Stadtverwaltung. Der Sozialausschuss ist grundsätzlich vor dem Abschluss der Zusatzvereinbarung zu informieren.
10. Der freie Träger kann sich an die in der gültigen Kindertagespflegesatzung der Stadt Hohen Neuendorf gesetzten Grundsätze, wie Einkommensstaffelung, Betreuungsumfang und Rabattierung anlehnen.
11. Die in dieser KitaFR enthaltenen pauschalen Festbeträge sollen im Sinne des § 4 SGB VIII zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und Vertretern der freien Träger von Kindertagesstätten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Dabei sind die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die Betriebskosten in Kindertagesstätten ebenso zu berücksichtigen wie die den Anträgen und Verwendungsnachweisen zugrunde liegenden Daten aller freien Träger in der Stadt.

Eine Überprüfung, Änderung bzw. Neuverhandlung der KitaFR erfolgt spätestens alle vier Jahre, es sei denn, es liegen gesetzliche Änderungen vor, die eine sofortige Anpassung erfordern.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Stadt Hohen Neuendorf unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden.

Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Kindertagespflegesatzung der Stadt enthaltenen Rabattierungen und Einkommensgrenzen nicht unterschreitet.

Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung

unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt weiterhin voraus:

- a. die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltenden Elternbeitragsordnung sowie den Nachweis der sparsamen Betriebsführung
- b. eine jährliche Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge und bei Notwendigkeit einer Fehlbedarfsfinanzierung die Erhöhung der Elternbeiträge auf Grundlage einer nachprüfbarer Kalkulation
- c. die Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Einkommensgruppen

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Allgemeine Festlegungen

Freie Träger von Kindertagesstätten, die nicht im Bedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf stehen, werden ausschließlich gemäß § 16 Abs. 2 KitaG bezuschusst.

- a) Die Stadt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Der durch die Stadt Hohen Neuendorf gewährte Zuschuss darf jedoch die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre, nicht überschreiten. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist der Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung der Beschäftigten nach (TVöD-SuE).

Ist die Kindertagesstätte im Bedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf enthalten, ergibt sich durch die Beantragung der Mittel eine der drei Stufen der Bezuschussung:

- gesetzliche Mindestfinanzierung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG
- pauschalierte Standardfinanzierung: das ist die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen I bis VI
- angemessene Individualfinanzierung (schließt die gesetzliche Mindestfinanzierung und die pauschalierte Standardfinanzierung ein): das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten.

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den einzelnen Betriebskostenbereichen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten und

im folgenden näher ausgeführten „Systematik der Kostenarten in Kindertagesstätten der Stadt Hohen Neuendorf“.

2. Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)

- a) Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 10 KitaG und der KitaPersV in Höhe von 84 %. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal, wobei der Träger 5 % der Stellen vorhalten und erst im Verlaufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen kann. Bemessungsgrundlage sind die Durchschnittssätze der jeweiligen gültigen Vergütungsregelung des freien Trägers.
- b) Wendet der freie Träger nicht den BAT-O (VKA) als Vergütungsregelung an, so hat er eine vergleichbare Vergütung seiner Mitarbeiter zu gewährleisten. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser als es für vergleichbare Beschäftigte nach BAT-O (VKA) der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist der Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung der Beschäftigten nach BAT-O (VKA).
- c) Die Mittel des Betriebskostenbereiches I sind zweckgebunden zu verwenden und werden mit einem einfachen Verwendungsnachweis abgerechnet.

3. Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 120,00 € je voraussichtlich belegtem Platz, welcher sich aus dem mathematischen Mittel der voraussichtlich belegten Plätze an allen vier im § 4 Abs. 2 Buchstabe e) genannten Stichtagen des jeweiligen Jahres zusammensetzt.

4. Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)

- a) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis der Beratungen mit dem freien Träger gemeinsam in einer Ergänzung vereinbart werden.
- b) Ist die Stadt Eigentümer von Grundstück und Gebäude, stellt sie dem freien Träger diese mietfrei zur Verfügung.
- c) Bei der für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlichen Anmietung einer privaten Immobilie wird der Mietzins für die genutzte Grundstücksfläche durch die Stadt Hohen Neuendorf in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu 1,02 € je qm jährlich bezuschusst. Dabei gelten folgende Flächen als zuschussfähig:

- Freispielfläche begrenzt auf max. 10 qm je in der Betriebserlaubnis bestätigter Platz
 - die Gebäudegrundfläche für die Gebäude, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, in der tatsächlichen Größe
 - die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der tatsächlichen Größe (z. B. Zuwegungen, Abstell- und Lagerflächen, Müllcontainer-Stellflächen, Flächen zum Abstellen für Kfz, Fahrräder, Kinderwagen etc).
- d) Der Mietzins für die Bruttogeschoßflächen in privaten Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, wird durch die Stadt Hohen Neuendorf, unabhängig davon wer der Eigentümer ist, in der tatsächlichen Höhe des Mietzinses bezuschusst, jedoch maximal mit monatlich 5,11 € je qm Bruttogeschoßfläche. Der Zuschuss begrenzt sich auf eine Fläche von maximal 9 qm je voraussichtlich belegtem Platz, der sich aus 3,5 qm Spielfläche und 3,5 qm Nebenflächen zusammensetzt, die nicht als Spielfläche genutzt werden können sowie aus 2 qm Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.
- e) Ist der freie Träger selbst Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Gebäudes und des Grundstückes, welches für den Betrieb als Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete, wenn die Kriterien der Angemessenheit erfüllt sind. Die Angemessenheit des kalkulatorischen Mietzinses gilt als gegeben, wenn der Mietzins ortsüblichen Vergleichsmieten entspricht.
- f) Für das Erbringen von notwendigen Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Die Höhe des Zuschusses erfolgt analog der jeweiligen Vergütung des BMT-G-O.
- g) Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Schulträger, in dem die Hausmeister- und Reinigungskosten sowie die Personal- und/oder Betriebskosten für die Essenausgabe mit erfasst sind, so erfolgt die Bezuschussung in der dort geforderten Höhe.
- h) Für die nachfolgend aufgeführten Betriebskostenarten
- Grundsteuer
 - Energiekosten
 - Wasserversorgung
 - Entwässerung
 - Heizungskosten und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Anlagen
 - Straßenreinigung und Müllentsorgung
 - Reinigung
 - Ungezieferbekämpfung
 - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
 - Wartung und Prüfung der technischen Anlagen, wie Personen- und Lastenaufzüge, ortsfesten und ortsvoränderlichen elektrischen Geräte
 - Gebäude- und Sachversicherung sowie weitere notwendige Versicherungen
 - Schönheitsreparaturen und Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich

erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation und in der Regel unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen.

5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen Zuschuss für notwendige Arbeiten in der Essenausgabe in Höhe der hierfür benötigten Kosten des technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erfüllen lässt. Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten erfolgt analog der jeweiligen Vergütung des BMT-G-O.

6. Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt dem freien Träger für

- die laufende Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen mit einem Einzelwert bis 400,00 €
 - die Mietzahlungen für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
 - die Abschreibungen auf die im Eigentum des Trägers befindlichen Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände mit einem Einzelwert von über 400,00 €
- einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 25,00 € je voraussichtlich belegtem Platz. Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine umgehende und ordnungsgemäße Inventarisierung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie des Anlagevermögens. Vor Aussonderung der Geräte und Ausstattungsgegenstände sind diese der Stadt zur kostenlosen Übereignung anzubieten.

7. Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den sonstigen Personal- und Sachkosten von in Höhe von 30,00 € je voraussichtlich belegtem Platz.

Zu den sonstigen Personal- und Sachkosten gehören auch die notwendigen Kosten der Verwaltung. Hier wird die jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der freien Träger von 5 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals auf 7,5 % bezogen auf die notwendigen Personalkosten im Betriebskostenbereich I des Vorjahres aller Einrichtungen erhöht. Diese Summe wird durch die Anzahl der betreuten Kinder insgesamt geteilt (pro Kopf-Pauschale). Für die jeweilige Einrichtung wird die pro Kopf-Pauschale mit der entsprechenden Kinderanzahl multipliziert. Damit ist eine Gleichbehandlung für den Krippen-, Vorschul- und Grundschulbereich gewährleistet.

Des Weiteren stellt die Stadt Hohen Neuendorf Kosten für eine Verwaltungskraft gemäß TVöD EG 5/3 + SV+ZVK in den Kitas gestaffelt nach der Größe der Einrichtung (ab 501 Kinder 1 VZE, bis 500 Kinder 0,75 VZE, bis 200 Kinder 0,5 VZE) zur Verfügung.

8. Zuschüsse zu den Betriebskosten in ausgewählten Betriebskostenarten

Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund personeller, sachlicher oder örtlicher Besonderheiten der Kindertagesstätte jährlich immer wiederkehrende, angemessene Erhöhungen des Zuschusses zu den Betriebskosten, so wird dies auf Antrag des Trägers im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel im üblichen Verwaltungsverfahren als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entschieden.

9. Abstimmung zu einer Änderung der Kita-Finanzierungsrichtlinie

Eine Änderung der Kita-Finanzierungsrichtlinie ist von der Verwaltung dann abzustimmen, wenn

- mindestens zwei Drittel der Träger innerhalb eines Haushaltjahres Anträge nach § 2 Punkt 8 bewilligt erhalten haben oder
- mindestens ein Drittel der Träger drei Jahre in Folge Anträge nach § 2 Punkt 8 bewilligt erhalten haben.

§ 4 Unterbringung von Kindern aus anderen Kommunen

- Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Kindern der Stadt Hohen Neuendorf zur Verfügung zu stellen. Er gewährleistet, dass Verträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur mit Zustimmung der Stadt Hohen Neuendorf abgeschlossen werden und wenn die freien Plätze nicht von hiesigen Kindern nachgefragt werden.

Schließt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für ein Kind aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen vor Abschluss des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes
- Namen und Anschriften der Personen, die den Betreuungsvertrag abschließen
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
- Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde, in der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- vereinbarte Betreuungszeit
- Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind.

- Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Stadt Hohen Neuendorf deswegen finanzielle Kosten, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht.

§ 5 Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten

1. Gesetzliche Mindestfinanzierung der Kindertagesstätte

- Antragsverfahren für den freien Träger

Der freie Träger meldet der Stadt innerhalb von 10 Werktagen nach dem Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit. Die Stichtage lauten

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres

- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09

b) Prüfverfahren durch die Stadtverwaltung

Der Antrag auf gesetzliche Mindestfinanzierung wird unter Verwendung der nachfolgend angegebenen Kriterien geprüft:

- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis
- Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstkapazität
- Vorliegen einer gültigen Vergütungsregelung des Trägers
- Prüfung der Einstufung und der Anwendung der Vergütungstariftabellen für die pädagogischen Mitarbeiter, die als notwendiges pädagogisches Personal geführt werden.

c) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren

Die Stadtverwaltung ermittelt auf der Grundlage der vom freien Träger eingereichten Unterlagen das notwendige pädagogische Personal sowie die Personalkostenzuschüsse im Antragszeitraum und erlässt den Zuwendungsbescheid. Sie nimmt die Überweisung der Zuschüsse zu den nachfolgend genannten Terminen vor:

- für das I. Quartal der 01.02.
- für das II. Quartal der 01.05.
- für das III. Quartal der 01.08.
- für das IV. Quartal der 01.11.

d) Verwendungsnachweis

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf kann gemäß § 4 BKNV für die gesetzliche Mindestfinanzierung eine Prüfung von mindestens 10 % der Betreuungsverträge hinsichtlich der Einhaltung des Rechtsanspruchs und der Gewährung einer über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Betreuungszeit vornehmen. Kommt es hierbei zur Feststellung von Mängeln, so kann der Träger verpflichtet werden, den Nachweis für alle belegten Plätze zu erbringen.

2. Pauschalierte Standardfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zum 30.06. des Vorjahres an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu stellen. Dem Antrag sind neben der Meldung der voraussichtlich betreuten Kinder die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben für das Antragsjahr in einem Betriebskostenblatt dargestellt beizufügen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger, erneut einen Antrag auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiter zu führen.

b) Form der Anträge

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle Anträge und Meldungen die durch die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Alle Anträge einschließlich des

Betriebskostenblattes und der Meldung der Betreuungsverträge zu den Stichtagen sind vom freien Träger mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

c) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag auf Bezuschussung im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung wird in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. des Vorjahres durch die Stadtverwaltung zusätzlich zu den im § 4 Abs. 1 Buchstabe b) genannten folgenden Kriterien geprüft :

- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Kita-Bedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf
- Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu den einzelnen Betriebskostenarten
- Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger
- Angaben zu Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. der Inhalte bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und der Kosten bei ausgewählten Betriebskostenarten
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmемöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Einhaltung der Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

d) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger erhält bis zum 15.12. des Vorjahres einen Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen. Die Zahlungen werden vierteljährlich jeweils bis zum 01. Februar für das erste Quartal, bis zum 01. Mai für das zweite Quartal, bis zum 01. August für das dritte Quartal und bis zum 01. November für das vierte Quartal auf ein vom Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung des Zuschusses wird als vorläufig ausgewiesen.

e) Stichtagsmeldung

Der freie Träger meldet der Stadt Hohen Neuendorf innerhalb von 10 Werktagen nach dem Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres

- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrages zugrundegelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5 % ab, so kann ein geänderter vorläufiger Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen erlassen werden.

f) Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres

Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des laufenden Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrages, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger wegen Überschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Quartal, so erfolgt diese Auszahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

Erfolgt eine Reduzierung des Zuschusses an den freien Träger wegen Unterschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Quartal, so erfolgt diese Reduzierung der Zahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

g) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf mit einem einfachen Verwendungsnachweis zu erbringen. Zusätzlich legt der Träger für alle durch ihn erworbenen Gegenstände mit einem Einzelwert von mindestens 150,00 € netto, welche im Rahmen der KitaFR durch die Stadt finanziert wurden, entsprechende Rechnungsnachweise vor. Sollten bei der Prüfung nicht unerhebliche Mängel festgestellt werden, wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

Schöpft der freie Träger, der im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung bezuschusst wird, aufgrund seines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte die Zuschüsse der Betriebskostenbereiche II, III, V und VI im laufenden Jahr nicht in der vollen Höhe aus, so kann er diese eingesparten Mittel mit Zustimmung der Stadt nach eigenem Ermessen im Folgejahr zweckgebunden für den Betrieb der Kindertagesstätte einsetzen.

Gleichwohl wird die Stadtverwaltung eine Prüfung von mindestens 10 % der Betreuungsverträge hinsichtlich der Einhaltung des Rechtsanspruchs und der Gewährung einer über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Betreuungszeit vornehmen. Kommt es hierbei zur Feststellung von Mängeln, so kann der Träger verpflichtet werden, den Nachweis für alle belegten Plätze zu erbringen.

h) Festsetzungsbescheid

Die Stadt Hohen Neuendorf erteilt dem freien Träger bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt den festgesetzten Betrag innerhalb der im Festsetzungsbescheid genannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheides der Stadt Rückzahlungen des freien Trägers und wurde keine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe g) getroffen, so überweist der Träger den festgesetzten Betrag innerhalb der im Festsetzungsbescheid benannten Frist auf das Konto der Stadt Hohen Neuendorf unter Angabe der Haushaltsstelle im Verwendungszweck.

3. Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zum 30.06. des Vorjahres an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu stellen. Dem Antrag sind neben der Meldung der voraussichtlich betreuten Kinder die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben für das Antragsjahr in einem Betriebskostenblatt dargestellt beizufügen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger, erneut einen Antrag auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiter zu führen.

Der freie Träger legt dem Antrag weiterhin eine Begründung bei, warum sich die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Auf Begehren der Stadtverwaltung hat der freie Träger einzelne Kostenarten bzw. Begründungen für die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

b) Form der Anträge

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle Anträge und Meldungen die durch die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Alle Anträge einschließlich des Betriebskostenblattes und der Meldung der Betreuungsverträge zu den Stichtagen sind vom freien Träger mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

c) Prüfverfahren

Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung wird zusätzlich zu den in den § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 4 Abs. 2 Buchstabe c der KitaFR benannten Kriterien geprüft:

- Höhe der Einnahmen und Ausgaben gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Bezuschussung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte

d) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren

Stellt der freie Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, so wird angestrebt, den vorläufigen Zuwendungsbescheid in den selben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter § 4 Abs. 2 Buchstabe d beschrieben, zu erlassen. Ergibt sich aufgrund des gestellten Antrages ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens drei Monate nach Antragseingang zuzustellen. Gerät der freie Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Stadt Hohen Neuendorf bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen vorläufigen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in der erforderlichen Höhe vorsieht, dass der freie Träger in die Lage versetzt wird, den Betrieb der Kindertagesstätte sicherzustellen.

e) Stichtagsmeldung

Der freie Träger meldet der Stadt Hohen Neuendorf innerhalb von 10 Werktagen nach dem Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres

- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrages zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5 % ab, so kann ein geänderter vorläufiger Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen erlassen werden.

f) Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres

Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des laufenden Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrages, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger wegen Überschreitung der kalkulierten voraussichtlich

belegten Plätze im folgenden Quartal, so erfolgt diese Auszahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

Erfolgt eine Reduzierung des Zuschusses an den freien Träger wegen Unterschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Quartal, so erfolgt diese Reduzierung der Zahlung gleichmäßig verteilt auf die drei Monate des Quartals, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

g) Verwendungsnachweis

Der freie Träger weist die Verwendung der Mittel der angemessenen Individualfinanzierung im Rahmen eines einfachen Verwendungsnachweises (Betriebskostenblatt) bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf nach. Die Stadt prüft zusätzlich zu den in Buchstabe c) genannten Kriterien insbesondere:

- die Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei den Elterngebühren für den Antragszeitraum
- die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Richtlinie bzw. durch Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Stadt Hohen Neuendorf berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern.

Darüber hinaus prüft die Stadtverwaltung mindestens 10 % der Betreuungsverträge hinsichtlich der Einhaltung des Rechtsanspruchs und der Gewährung einer über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Betreuungszeit. Kommt es hierbei zur Feststellung von Mängeln, so kann der freie Träger verpflichtet werden, den Nachweis für alle belegten Plätze zu erbringen.

h) Festsetzungsbescheid

Die Stadt Hohen Neuendorf erteilt dem freien Träger bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt den festgesetzten Betrag innerhalb der im Festsetzungsbescheid genannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheides der Stadt Rückzahlungen des freien Trägers, so überweist der Träger den festgesetzten Betrag innerhalb der im Festsetzungsbescheid benannten Frist auf das Konto der Stadt Hohen Neuendorf unter Angabe der Haushaltsstelle im Verwendungszweck.

4. Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Investitionen sowohl am oder im Gebäude der Kindertagesstätte als auch Investitionen zum Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig ist, werden grundsätzlich von der Stadt Hohen Neuendorf geplant, finanziert und durchgeführt. Der Antrag auf Aufnahme von Investitionen in den Haushaltsplan ist durch den freien Träger bis zum 31.03. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Verwaltung prüft den Antrag im Zeitraum vom 01.04 bis 30.06. nach folgenden Kriterien:

- Vollständigkeit der Unterlagen über die Notwendigkeit der Investition
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Stadt im laufenden Jahr und in den Folgejahren

- Nachweise über die eventuelle Beteiligung Dritter an den Investitionskosten
- Ergebnis der jährlichen Begehung der Kindertagesstätte durch die Stadtverwaltung

Die Entscheidung über die Realisierung der beantragten Investitionsmaßnahmen trifft die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss der Haushaltssatzung.

Die Durchführung von Investitionsmaßnahmen durch den freien Träger erfolgt nur im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Hohen Neuendorf.

§ 6 Anhörungsrecht der freien Träger

Die freien Träger der Kindertagesstätten der Stadt Hohen Neuendorf werden vor geplanten Änderungen dieser Finanzierungsrichtlinie angehört.

§ 7 Übergangsregelungen

Die Finanzierungsformen für Kindertagesstätten von freien Trägern, die vor Inkrafttreten dieser KitaFR in den jeweiligen Betriebsüberlassungsverträgen vereinbart wurden, gelten bis zur Beendigung der Verträge fort, wobei die Überlassungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt den veränderten Finanzierungsbedingungen nach dieser Richtlinie anzupassen sind.

Systematik der Kostenarten in den Kindertagesstätten der Stadt Hohen Neuendorf

Betriebskostenbereich	Bezeichnung
Betriebskostenbereich I	Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals z. B. Dienstbezüge, Beiträge zu den Versorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen, Personal-Nebenausgaben
Betriebskostenbereich II	sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit z. B. Personalkosten für Praktikanten, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungs-Material, Bücher und Zeitschriften, Honorare für Kursangebote, sonstiges Verbrauchsmaterial
Betriebskostenbereich III	Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte sowie für dessen Bewirtschaftung (bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird) z. B. Betriebskosten, Schönheitsreparaturen, Öffentliche Abgaben, Mieten und Pachten, kalkulatorischer Miet- oder Pachtzins, Wartungskosten, Reinigung,
Betriebskostenbereich IV	Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
Betriebskostenbereich V	Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen z. B. Laufende Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, Leasinggebühren, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens, Ersatzbeschaffungen
Betriebskostenbereich VI	Sonstige Personal- und Sachkosten

z. B. Personalkosten für Verwaltungsarbeiten, Sachkosten für Wäschereinigung und Sanitärartikel, Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Unfallversicherungen

§ 8 Anlagen

Die Anlage 1 (Stichtagsmeldung) ist Bestandteil dieser Satzung.

Meldebogen Kinderzahlen**I. Quartal 2017****Träger:****Kindertagesstätte:****Stichtag:**

01.12.2016

Anzahl der vertraglich vergebenen Plätze nach Betreuungszeiten gemäß § 10 KitaG						
Krippe unter 3 Jahre bis zu 6 Std.	Krippe unter 3 Jahre über 6 Std.	Kita über 3 Jahre bis zu 6 Std.	Kita über 3 Jahre über 6 Std.	Hort bis zu 4 Std.	Hort über 4 Std.	Gesamt
						0
davon 0 bis 1 Jahr						
davon 1 bis 2 Jahre						
davon 2 bis 3 Jahre						

Kapazität lt. Betriebserlaubnis	freie Plätze Krippe	freie Plätze Kita	freie Plätze Hort

Kinder aus an- deren Kommunen (LK OHV) Krippe*	Kinder aus an- deren Kommunen (LK OHV) Kita*	Kinder aus an- deren Kommunen (LK OHV) Hort*	Kinder aus an- deren Landkreisen (nicht OHV)*	Kinder aus Berlin*

* Bitte nament-
liche Aufstellung
beifügen!

Ort, Datum

Unterschrift